

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 9** Sandomierz. den 1. Juni 1916

INHALT:

1.

An die Bevölkerung

des Mil.-Gen.-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:

KARL KUK FZM. m. p.

2.

Verbot der Beschädigung der Hochwasserdämme links der Weichsel.

Die Hochwasserdämme längs der Weichsel und alle Nebenbauten sind allgemeines Gut und stehen unter dem staatlichen Schutze.

Jede Beschädigung derselben wird gerichtlich bestraft.

Es ist verboten:

1.) Das Fahren auf den Böschungen, auf der Dammkrone, sowie in den Anpflanzungen, auf den Viehweiden etc.

2.) Das Aushauen oder die Beschädigung der Bäume an den Dämmen, Leitwerken oder Nebenwegen.

3.) Das Überfahren der Dämme, wo keine Überfahrten vorhanden sind.

4.) Das Einpflügen, Durchgraben oder Versperren der Längswege.

5.) Das Öffnen oder die Beschädigung von Deichschleussen und Ablässen.

6.) Eigenmächtiges Landen und Befestigen von Schiffen und Flössen an den Leitwerken und anderen Regulierungsbauten.

7.) Das Aufführen von Neubauten oder Graben von Brunnen in einer geringeren Entferuung von den Deichen als 10 sażeń.

Die Überwachung hat ausser der Gemeinde, die k. u. k. Gendarmerie und Finanzwache zu übernehmen.

3.

Bezug von Knochenmehl.

Die Landwirte des Kreises werden aufmerksam gemacht, dass der Bezug von Stickstoffdünger und von Tomasschlacke nicht möglich sein wird.

Der einzige erhältliche Kunstünger ist das Knochenmehl, welches 20—22% P_2O_5 (Phosphorsäure) und 4—4·5% N (Stickstoff) enthält. Dieses Knochenmehl ist in der Kunstdüngerfabrik „Strem" in Strzemieszyce zum Preise von 3000 Kr. pro 100 q loco Fabrik erhältlich.

Mit Rücksicht auf den großen Bedarf ist es dringend notwendig, schon jetzt die für den Herbst notwendigen Mengen Knochenmehl bei dieser Fabrik zu bestellen und entsprechend zu beangaben, was auch im Wege des landwirdschaftlichen Referenten des Kreiskommandos geschehen kann.

4.

Übersiedlung der Auskunftstelle

Die Auskunftstelle in Krakau ist in das Haus Ringplatz (Linie C- D) Nr. 19, II. Stock übersiedelt.

Telephonnummer u. Telegrammadresse bleiben unverändert.

5.

Amortisierung der in Verlust geratenen Bescheinigungen.

Parteien, denen die von den Truppen etz. ausgefolgten Bescheinigungen abhanden gekommen sind, können um Flüssigmachung der ihnen laut der verlorenen Bescheinigung zukommenden Vergütung nur unter Vorlage eines gerichtlichen Amortisierungsbescheides bei der Intendanz des Mil. Gen. Gouv. schriftlich ansuchen.

Im bezüglichen Einschreiten sind Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Wegen Amortisierung der Bescheinigungen haben sich die Parteien an das hiesige Kreisgericht zu wenden.

6.

Hebammenkurs in Krakau.

Der nächste einjährige Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule in Krakau wird im Oktober 1916 eröffnet. Zu diesem Kurse werden auch die Hebammenkandidatinnen aus dem österr. ung. Okkupationsgebiete Polens zugelassen. Die Persönliche Anmeldung der Aspirantinnen muss in der Zeit vom 1.—4. Oktober 1916 in der Direktion der Schule in Krakau stattfinden.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmsbedingungen zu entsprechen:

1.) Vollständige Kenntnis des polnischen Lesens, Schreibens und Rechnens.

2.) Die Unverheirateten müssen volljährig sein (24 Jahre).

3.) Sämtliche dürfen das 42. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ausserdem müssen alle Kandidatinnen vorlegen:

a) den Tauf- bezw. Geburtsschein,

b) ein Gesundheitszeugnis,

c) ein Blattern- Impfzeugnis,

d) den Heimatsschein,

e) ein Sittenzeugnis,

f) Verheiratete den Trauungsschein und die Bewilligung ihres Gatten,

g) Witwen den Totenschein des Ehegatten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde.

Jene Kandidatinnen, welche auf eine derartige Unterstützung reflektieren, müssen sich verpflichten, die Praxis mindestens 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde auszuüben.

7.

Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Aleksandrya und Iwangorod.

Kundmachung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 2. Mai 1916.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Aleksandrya in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen **Puławy**, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen **Dęblin** zu bezeichnen ist.

8.

Kundmachung.

mit welcher die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie, das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmsstelle, verboten wird.

Ad k. u. k. Mil. Gen. Gouv. Vdg. J. Nr. 4571 ex 1916.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1.) Kalbfelle - einschließlich Fresser und Pittlinge - deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht“ mehr beträgt als

a) mit Kurzfuß und Kopf . . . . 4 kg.

b) mit Kurzfuß ohne Kopf . . . . 3½ „

Bei Kalbfellen mit Langfuß, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0. 20 kg. für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2.) Rindshäute einschließlich Stierhäute.

3.) Rosshäute.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an nur mit Bewilligung des Militär-General-Gouvernements erfolgen.

IV.

Roßhäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschließlich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhauten), von deren Blößen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Roß- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

9.

Versicherungsgesellschaft „Snop".

Die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop", die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop" führt, hat die Bewilligung erhalten, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Feuerversicherung von Gebäuden, deren Schatzungswert 5000 Rubel übersteigt, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

10.

Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28432/P vom 17. April 1916 und der Art. 43 und 48 der Haager Landkriegordnung has das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit der Verordnung vom 4. Mai 1916 Nr. $\frac{26869/1916}{F. A.}$ im Nachhange zur Verordnung vom 9. Dezember 1915 V. Bl. IV. Stück. Nr. 13 folgende Anordnung getroffen:

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem **einheitlichen** Steuersatze- wie im deutschen Okkupationsgebiete- per 32 (zwei und dreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss den Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das öst. ung. Presshefekartell ein En gros-Depot besitzt, in welchem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen.

Die näheren Details dieses Anweisungsverkehres werden im Einvernehmen mit der k. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden der Verbrauchsabgabe auch nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche sich

am 16. Mai 1916 noch in den Verkaufsstellen oder am Transporte befindet ist eine Ergänzungs nachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und dem gegenwärtigen Steuersatze gleichkommt, einzuheben.

11.

Konzessionszwang für Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung.

Kundmachung des k. u. k. Mil.-General-Gouvernements im Polen vom 26. April 1916.

Der im § 158 des russ. Zensurgesetzes für Buchdruckereien und dgl. Gewerbe festgesetzte Konzessionszwang wurde auf die Stampiglien-und Siegelmarkenerzeugung erstreckt.

Zur Konzessionserteilung sind die k. u. k. Kreiskommandos befugt.

12.

Feuerversicherung.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte Nro. 7 Absatz 6 verlautbarte Kundmachung wird bekanntgegeben, dass mit 16. d. M. in Sandomierz das Bureau des Taksators der gegenseitigen Feuerversicherungsanstalt für den Kreis Sandomierz eröffnet wurde.

Als Leiter desselben und zugleich als Taksater für den Kreis Sandomierz wurde der Baumeister H. Ladislaus Czarnocki,
als dessen Stellvertreter Ing. Marian Kuczyński,
als Sekretär des Bureaus Stanislaus Ćwierdziński angestellt.

Die Kanzlei befindet sich im Hause der Frau Targowska am Ringplatz.

13.

Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes

Zur einheitlichen Regelung des Warenverkehrs zwischen den Kreisen hat das k. u. k. M. G. G. mit Bezug auf § 4 der Vdg. des A. O. K. Nr. 47 vom 15.|12. 1915 folgende Bestimmungen erlassen:

Der Warenverkehr zwischen den einzelnen Kreisen ist möglichst wenig zu beschränken. Kreise, welche Überschüsse aufweisen, haben die Pflicht, anderen Kreisen auszuhelfen: mithin sind den Einkäufern möglichst wenig Hindernisse zu bereiten. Nur der überflüssige Zwischenhandel, der aus Gewinnabsicht zur Verteuerung der Waren führt, ist zu behindern und der Schmuggel über die Grenzen des Okkupationsgebietes auf das schärfste zu bekämpfen.

Für Zwecke der praktischen Anwendung des § 4 der zitierten Vdg. werden unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Verkehrsbeschränkung die Waren in vier Gruppen eingeteilt:

A) Monopolisierte Waren.

1.) Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse, Vdg. 20 des A. O. K. vom 27. Juni 1915).

2.) Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps (Vdg. 27. vom 26. Juni 1915).

3.) Zucker aller Art.

Der Einkauf solcher Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln Tabak und Branntwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

B) Beschlagnahmte Waren.

1.) Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus (M. G. G. Vdg. 264|16).

2.) Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime.

3.) Krafttutterartikel.

4.) Ölfrüchte und Produkte aller Art, Raps-und Leinölkuchen (M. G. G. Vdg. Nr. 17948|1) sowie andere feste Rückstände von der Ölfabrikation, auch gemahlen.

5.) Rübenzucker aus der Produktion des okkupierten Gebietes.

6.) Melasse.

7.) Raps- und Rubensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfenranken.

8.) Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel.

9.) Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilwerk, Gurtenplachen aus Hanf etc.

10.) Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder (M. G. G. Vdg. 3511|15).

11.) Gerbstoffe, Gerbstoffextrakte.

12.) Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl.

13.) Rohe und bearbeitete Felle und Häute.

14.) Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand-und Fabrikswäsche, Haut,-Gerber,-Sterblings-und Kürschnerwolle.

15.) Lumpen aller Art.

16.) Gewehrschaftholz.

17.) Steinkohlenteer, sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

18.) Rohasbest, Jutesäcke und Säcke aller Art.

19.) Rohstoffe für die Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersäure, Oleum d. i. über 100% Schwefelsäure, Acetonalkohol, Glyzerin essigsaurer Kalk (M. G. G. Vdg. Nr. 7017|15), Krattwagenbereitung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etc. (M. G. G. Vdg. I. Nr. 2027|15, 226|16).

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder durch von dieser ausdrücklich hiezu ermächtigte Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der W. V. Z. als giltige Legitimation anzusehen sind. Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Über beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig verfügt ausschliesslich die Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom als Organ des A. O. K.

C) Verkehrsbeschränkte Waren.

1.) Kartoffeln und Ruben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte.

2.) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde.

3.) Geflügel aller Art.

4.) Frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret.

5.) Frische und konservierte Fische.

6.) Eier.

7.) Milch und Milchprodukte.

8.) Speck, vegetabilische und tierische Speisefette einschliesslich Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiete ist ein Zertifikat der W. V. Z. erforderlich; zum Einkauf eine Einkaufsbewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesem Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens jenes Kreiskommandos, dessen Kreis versorgt werden soll, anzusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Einkäufer ein proffesioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

D) Freie Waren.

Hieher gehören alle in A), B), C) nicht genannten Waren des § 1 der Vdg. Nro. 47 und alle anderen nicht kontingentierten Waren. Der Verkehr mit diesen ist innerhalb des M. G. G. frei; beim Einkaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete bedürfen diese Waren, sofern sie im § 1 der obigen Vdg. genannt sind, eines Zertifikates der W. V. Z.

Kontingentierte Waren, d. s. aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der A. Stellen eingeführte Waren sollen laut M. G. G. Nr. 7985|16 in dem Kreis verbraucht werden, für dessen Bedarf sie seitens der Auskunftstelle bestimmt worden sind. Eine Ausfuhr in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des Ursprungskreises zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit benachbarten Kreisen, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen.

14.

Schafwolle - Aufbringung im Okkupationsgebiete.
(Verordnung des M. G. G. Nr. 3499 vom 3.|3. 1916)

Alle im Okkupationsgebiete Polens befindliche Schafwolle insbesondere das Schurergebnis im Jahre 1916 wird beschlagnahmt und durch eigene Organe (Wolleinkäufer) aufgebracht und eingekauft werden.

Als Wolleinkäufer für den Kreis Sandomierz wurde Samuel Gelbwachs bestimmt und ist die von ihm aufgebrachte Wolle ärarisches Eigentum.

Richtpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz hat für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1916 folgende Richtpreise festgesetzt. Diese haben den Zweck den Käufern und Verkäufern eine allg. Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben von welcher Richtschnur Abweichungen unzulässig sind.

Ware	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL		
	Gewicht in Pud	Kronen	hal.	Gewicht in Pfund	Kronen	hal.
Rindfleisch mit knohen		42			1	10
„ ohne „		44			1	15
Lungenbraten		46			1	20
Kalbfleisch		42			1	10
Schaffleisch		30				80
Schweinefleisch		54			1	40
Selchfleisch		74			1	90
Grüner Speck-und Schmeer		78			2	
Geräucherer Speck		82			2	10
Schweineschmalz		97			2	50
Rindfett		78			2	
Margarineschmalz		130	40		3	26
Pflanzenfett		133	60		3	34
Wurst gewönliche		54			1	40
„ krakauer		75			2	
Presswurst		54			1	40
Gänse				1 Pfund	1	
„				1 St.	8	
Enten				1 Pfund		80
„				1 St.	5	
Hühner				1 Pfund		50
„				1 St.	4	
Karpfen		42			1	10
Hechte		37			1	
See—Fische		25	50			70
Häringe gesalzen	1 Fass 400 St	200		1 St.		55
Weizenvollmehl						20
Roggenvollmehl						18
Rollgerste gross						19
„ mittel						20
Hirse						34
Gemischtes Brot						20
Erbsen						80
Kartoffeln		1	10			03
Reis		75			2	
Vollmilch				1 ltr,		30
Magermilch				„		15
Topfen				1 Pfund		40

Ware	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL		
	Gewicht in Pud	Kronen	hal.	Gewicht in Pfund	Kronen	hal.
Tischbutter		72			2	
Kochbutter		64	50		1	80
Schweizerkäze		72			2	
Eier frisch	1 Kis. 1440 St.	95		1 St.		06
Kaffee roh	Pud	86	40	Pfund	2	20
„ gebrannt		98			2	50
Zucker in Broden		21	40			56
Würfel-Zucker		21	80			58
Kristalzucker		21	40			56
Staub-Sand-Zucker		21	40			56
Tee		182			5	
Kakao		216			6	
Schokolade gewöhnliche		216			6	
Pfeffer		182			5	
Kümmel		72			2	
Speiseöl		55			1	60
Essig	1 Eimer	7	25	1 ltr.		66
Kochsalz W				1 Pf		11
Tafelzalz D				„		12
Wein				1 ltr.	2	
Bier	1 Eimer	11	50	„	1	
Branntwein	„	27	50	„	2	40
Rum	„	37	50	„	3	20
Sodawasser	„	2		„		20
Ochsen	Pud	25		1 Pf.		
Kühe		25				
Kälber		22				
Schweine		40				
Schafe		20				
Kraut		1	85			05
Gelbe Rüben		1	35			04
Rote Rüben		1	35			04
Zwiebel		18				50
Knoblauch		11				30
Kren		7	40			20
Äpfel		7	40			20
Pflaumen gedörrt		26	50			70
Powidl		64	50		1	75
Heu geprest		1	60			
Heu ungeprest		1	50			
Stroh geprest			80			
Stroh ungeprest			75			
Steinkohle		85				90
Petroleum		8	50			28
Brennspiritus	1 Eimer	15		1 ltr.	1	60
Zündhölzchen	1 Pck. 10 S		35	1 Sch.		04
Gew. Steerinkerzen	Pud	69	50	1 Pf.	1	80
Kernseife		84			2	30
Krisstallsoda		13				36

Die übernommene Wolle wird vom Wolleinkäufer nach Gewicht, Qualität und Schätzungspreis bescheinigt.

Die Bescheinigungen werden bei der Liquidatur des k. u. k. Kreiskommandos voll eingelöst.

Kleine Posten bis zu 500 K. können von dem Wolleinkäufer gegen Bestätigung bar bezahlt werden.

Höchstpreise für Wolle:

(Vdg. d. k. k. Handelsministers R. G. Bl. 315 v. 1915, Vdg. des k. ung. Gesamtministerium Nr. 3461| 1915).

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Feinste Merino-Wolle	20	K.—h.
Streich-und Kammwolle AAAAA	17	„ —„
„ „ „ AB . . .	15	„ —„
„ „ „ C . .	11	„ —„

II. Haut-(Gerber)- und Sterblingswolle.

Qualität AAA bis B	13	K.—h.
„ C	10	„ —„
Zigaya-Wolle (D-Wolle)	8	„ 50„
Zackel-Wolle (E-Wolle)	6	„ 60„

III. Kürschnerwolle.

Qualität AAA bis B	8	K—h.
„ C	7	„ —„
Zigaya-Wolle (D-Wolle)	6	„ —„
Zackel-Wolle (E-Wolle)	4	„ 50„

Diese Höchstpreise gelten mit Sack einschliesslich der Kosten der Versendung bis zur Verladestation aber ohne Waschlohn für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung (sofort einlösbare Bescheinigung).

15.

Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern.

Das Entscheidungsrecht über Gesuche um Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiterabteilungen in erster Instanz steht jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der einzureihende bzw. eingereihte Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird; hiebei ist es gleichgiltig, ob der Arbeiter bereits eingereiht ist oder nur evident geführt wird und ob es sich um die definitive Löschung in der Evidenzliste gegen Einziehung des Widmungsscheines oder nur um eine zeitweilige befristete Enthebung von der Einreihung handelt.

Zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen berechtigt.

Die Stichhältigkeit der in den Gesuchen angeführten Enthebungs-bzw. Löschungsgründe muß durch die Ortschafts-und Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung bestätigt werden und kann nach dem Ermessen des Kresikommandos von eigenen Organen überprüft werden. Der Partei wird ein kurzer schriftlicher Bescheid des Kreiskommandos ausgefolgt, dessen Inhalt in der Evidenzliste und im zweiten Pare der Liste in der Gemeinde vorzumerken ist.

Gegen abweisliche Bescheide steht eine achttägige Rekursfrist an das MGG., welches in zweiter und letzter Instanz endgiltig entscheidet, zu.

Eventuelle Rekurse sind beim Kreiskommando einzureichen, welches verspätet eingebrachte wegen Fristversäumnisses abzuweisen hat.

In Fällen, wo der Reklamierte bereits eingereiht ist, kommt einem eventuellen Rekurse die aufschiebende Wirkung nicht zu. Dies ist im Bescheide ausdrücklich festzustellen. Das Kreiskommando kann jedoch auch in anderen Fällen je nach der Sachlage (insbesondere dann, wenn der notwendige Ersatz nicht bereits verfügbar ist, so daß die bereits im Zuge befindliche Formierung einer Arbeiterabteilung empfindlich gestört werden könnte) eventuellen Rekursen gegen abweisliche Bescheide hinsichtlich noch nicht Eingereihter die aufschiebende Wirkung aberkennen.

16.

An die Landwirtschaftliche Bevölkerung!

Zum Zwecke der Einbringung der Ernte in der öster.-ung. Monarchie ist eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Arbeiter für die nächste Zeit erforderlich!

Die Arbeitsbedingungen sind die denkbar besten!

Mitnahme arbeitsfähiger Familienangehöriger zulässig!

Rückkehr bis zur Erntezeit in die Heimat wird Euch garantiert!

Prämien für fleißige Arbeiter außer dem bedungenen Lohne nach Beendigung der Ernte in Aussicht gestellt!

Die Fürsorge für die Einhaltung aller Arbeitsbedingungen wird von den Regierungen der Monarchie übernommen!

LANDLEUTE!

Es bietet sich für Euch und Eure Angehörigen, die Ihr durch die kriegerischen Ereignisse viel gelitten habt, eine günstige Verdienstmöglichkeit bis zu jener Zeit, wo Ihr Eure eigene Ernte unter Dach und Fach bringen könnt.

Zur Aufklärung über den abzuschließenden Vertrag wird folgendes bekanntgegeben:

Der Arbeiter verpflichtet sich zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten lediglich bis zum Beginne der Erntezeit in der Heimat, d. i. bis zum 12., 15. oder spätestens bis zum 20. Juli 1916.

Dem Arbeiter steht es frei, zum Zwecke der Mitarbeit seine Frau und Kinder mitzunehmen, vorausgesetzt, daß diese arbeitsfähig sind.

Für die rechtzeitige Rückbeförderung in die Heimat wird garantiert.

Beim Antritte der Reise erhält jeder Arbeiter **ein Handgeld von 5 Kronen,** die Hin- und Rückreise ist **unentgeltlich.**

Überdies bekommt jeder Arbeiter:

1. **Volle Verpflegung** während der ganzen Dauer der Reise und während der ganzen Arbeitszeit.

2. Anständige **Unterkunft,** dann Brennmaterial zum Kochen.

3. **An Lohn** für die faktische 12 stündige Arbeitszeit täglich nebst der Verpflegung:

a) für Männer und kräftige Burschen, die mähen können 2·00 K

b) für Frauen, Mädchen und Burschen 1·60 „

Für **Überstunden** erhält:

a) jeder Mann . . . . 30 h

b) jede Frau, jedes Mädchen und jeder Bursche 20 „

Brave und tüchtige Arbeiter bekommen überdies bei der Heimreise noch eine Prämie von 5 Kronen.

An Sonntagen werden die Arbeiter **nur nachmittags** beschäftigt und erhalten dafür den **ganzen Taglohn.**

Arbeitsgerätschaften haben die Arbeiter womöglich mitzubringen. — Die Anwerbung und Vertragschließung erfolgt unter Leitung und Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung.

Die Abtransportierung der Arbeiter erfolgt durch Vertrauenspersonen, welche etwaige Beschwerden der Arbeiter den zuständigen Behörden zu übermitteln haben. — **Die Einhaltung des Verdienstes wird von den Behörden garantiert.**

LANDLEUTE!

Im eigenen Interesse, sowie im Interesse der k. u. k. Monarchie, die für die besetzten Gebiete große Opfer bringt, erscheint es notwendig, daß von dieser Gelegenheit zu günstigem Verdienste möglichst großer Gebrauch gemacht wird.

Es wird aufmerksam gamacht, daß, sich arbeitsfähige Personen, die ihre Teilnahme verweigern, der Gefahr aussetzen, in eine Arbeiterabteilung innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes eingeteilt zu werden, wobei ihre Rückkehr zu einer bestimmten Zeit, z. B. zu Beginn der Ernte, ganz und gar nicht gesichert ist; die Lohnbedingungen sind daselbst viel ungünstiger, und die Mitnahme der Familienangehörigen erscheint unzulässig.

Die k. u. k. Militärverwaltung erwartet deshalb auf das bestimmteste, daß die arbeitsfähige, landwirtschaftliche Bevölkerung in eigenem Interesse dieser Aufforderung in weitestem Maße Folge leisten wird.

Lublin, im Mai 1916.

K. u. k. Militär-General-Gouvernement.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.